Roger und E Stegmann

50

str. 24 Köln

An die Stadtmission Köln P - Vorstandzu Hd. Bruder F

Köln, den 03.05 1997

50 Köln

Ihr Schreiben vom 24.05, 1996

Lieber Bruder F

Wie wir Ihren Ausführungen anläßlich der Abkündigung im Gottesdienst vom 13. April 1997 entnehmen durften, ist das Verfahren gegen Helmut Bach von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Dabei konnte man den Eindruck gewinnen, die Einstellung des Verfahrens sei aufgrund des mangelnden Tatvorwurfes und der Haltlosigkeit der erhobenen Beschuldigungen erfolgt. Diesem Bild müssen wir aber widersprechen. Nach unserer Kenntnis ist das Vefahren aber nur gegen Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a StPO eingestellt worden. Wenn dies der Fall sein sollte, wovon wir aufgrund mehrerer Aussagen von verschiedenen Personen ausgehen, erhalten unsere Anträge vom 15. April 1996 erneut Aktualität. Wie ein Blick in diese Anträge zeigt haben wir dort auch an eine solche Verfahrenweise gedacht, so daß nun von einer Entscheidungsreife unserer Anträge ausgegangen werden kann.

Uns geht es bei dieser Angelegenheit darum, daß für alle Gemeindeglieder eine tragbare Vereinbarung erreicht wird und so der Friede in der Gemeinde auch weiterhin erhalten bleibt.

Zur Sache möchten wir noch folgendes ergänzen:

1

- 1. Wenn die Staatsanwaltschaft in einem Ermittlungsververfahren zur Überzeu gung kommt, daß es keinen hinreichen Anlaß gibt eine Klage zu erheben, aus welchen Gründen auch immer, stellt sie das Verfahren nach § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO ein.
- 2. Wenn die Staatsanwaltschaft aber zu der Überzeugung kommt, daß zwar Straftatbestände vorliegen aber den Täter nur eine geringe Schuld trifft und auch kein

Interesse der Öffentlichkeit vorliegt, daß eine Strafverfolgung verlangt, stellt sie das Verfahren nach § 153 STPO ein.

- 3. Kommt die Staatsanwaltschaft aber zu der Überzeugung, daß Straftatbestände vorliegen und der Täter sich auch im geringen oder sogar mittelmäßigen¹ Bereich schuldhaft verhalten hat und zusätzlich auch ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliegt, dann kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Auflage oder Weisung einstellen, gemäß § 153a StPO oder Anklage erheben.
 - a. Dieses Verfahren nach § 153a StPO dient in erster Linie nicht dem Beschuldigten sondern der Entlastung der Justiz². Dies ergibt sich auch schon daraus, das es der Staatsanwaltschaft freigestellt ist, ob sie diesen Weg beschreitet oder Anklage3 erhebt.
 - b. Es gibt kein anderes Verfahren was mit so weit gehenden Schritten verbunden ist, um eine Einstellung zu erreichen, wie das Verfahren nach § 153a StPO. Dies liegt vor allem daran, daß man hier von einer unrechtmäßigen Handlung des Beschuldigten ausgeht4
 - c. Der BGH5 sieht sogar in der Einverständniserklärung des Beschuldigten in das Verfahren nach § 153a eine Unrechtseinsicht 6 bezüglich der begangenen Handlungen.
 - d. Auch ist allgemein annerkannt, daß die verhängten Auflagen Sanktionscharakter nicht strafrechtlicher Art sind⁷, was doch nur dann einen Sinn hat, wenn dadurch Genugtuung⁸ für die Opfer und die Rechtsordnung erreicht wird. Dies wird auch schon dadurch deutlich, daß bezüglich der Geldleistungen gemäß § 153a INT 2 StPO die gleichen Auslegungsgrundsätze gelten, wie diese auch für Auflagen gelten, die verurteilte Straftäter vom Gericht auferlegt bekommen9.

Meyer -Goßner - NJW 93, 498,499 2 Peter Rieß in Löwe-Rosenberg DieStrafprozeßordaung und das Gerichtsverfassungsgesetz (Großkommentar der Praxis 24. Auflage 1989 Bd 2) zu § 153a RN 3

Kleinknecht / Meyer-Goßner § 153a RN 2 3 P. Rieß in Löwe-Rosenberg zu § 153a RN 32

4 P. Rieß in Löwe-Rosenberg zu § 153a RN 31

in diesem Sinne auch Kleinknecht / Meyer -Goßner zu §153a RN 12

5 Bundesgerichtshof für Strafsachen

6 BGH-ST Band 28, Seite 69,70 [Hier ist die amtliche Sammlung des Bundesgerichtshofes gemeint]

7 P. Rieß in Löwe-Rosenberg zu § 153a RN 9 Kleinknecht / Meyer-Goßner zu § 153a RN 12

8 Kleinknecht / Meyer-Goßner zu § 153a RN 12

9 Pfeiffer/Fischer zu §153a RN 4

P. Rieß in Löwe Rosenberg zu § 153a RN 45

¹ Kleinknecht / Meyer- Goßner Strafprozeßodrung (Becksche Kurzkommentare Bd 6 / 42. Aufl. 1995) zu §153a Randnummer [RN] 7 Pfeiffer/ Fischer StrafprozeBordnung (Kommentar 1. Aufkage 1995) zu §153a RN 2

e. Auch ist hier von Belang, daß die Systematik des § 153a davon ausgeht, daß durch die freiwillige Erfüllung der Auflagen eine Bestrafung nicht mehr nötig ist und deshalb eine Anklageerhebung, welche im öffentlichen Interesse steht, unterbleiben kann¹⁰.

Das heißt nicht anderes, als daß der Beschuldigte durch Erfüllen der Auflage verhindern will, daß eine sehr wahrscheinliche Bestrafung, - aus der Sicht der Staatsanwaltschaft¹¹- ihn zu einem Vorbestraften macht. Manche bezeichnen dieses Verfahren auch als ein **Freikaufen** oder **Kuhhandel** von der zu erwartenen Strafe¹².

Nach diesen Ausführungen dürfte wohl klar sein, daß wenn es sich bei der Verfahrenseinstellung von Helmut Bach, um eine solche nach § 153a StPO handelt, man nicht einfach zur Tagesordnung übergehen kann und so tut als sei alles in bester Ordnung.

Deshalb halten wir es bei Zutreffen der oben beschrieben Umstände für erforderlich, folgende Anträge zu stellen.

Berichtigung der Aussagen, welche Bruder F am 13. April getätigt hat, in einem Sonntagsgottesdienst, um kein falsches Bild über die Situation aufkommen zu lassen.

(Dies erachte wir deshalb schon als notwendig, da ich [Roger Stegmann] von mehreren Personen nach diesem Gottesdienst angesprochen worden bin in dem Tenor, daß die vorgebrachten Schilderungen als eine Schelte gegen mein bisheriges Verhalten in dieser Sache empfunden wurde. Dieses bin ich nicht bereit hinzunehmen. Außerdem halte ich die Gemeinde sowohl geistig wie geistlich reif genug die volle Wahrheit zu erfahren.)

2. Außerdem erhalten wir den Antrag aufrecht, daß Bruder Bach auch in Zukunft weder Predigtdienste, Bibelstunden noch Hausbesuchsdienste in unserer Gemeinde Köln - P übernimmt.

¹⁰ P. Rieß in Löwe/Rosenberg zu § 153a RN 27
Ottfried Ranft Strafprozeßrecht (Sytematische Lehrdarstellung für Studium und Praxis 1. Auflage 1991)
§ 47 C. II. 1. Seite 251

¹¹ P. Rieß in Löwe/ Rosenberg zu § 153a RN 31 f (es wird sogar vertreten, daß der Staatsanwalt von der Schuld des Beschuldigten überzeugt sein muß m.w.N.)
Pfeiffer / Fischer zu § 153a RN 2

¹² Ottfried Ranft § 47 C. II. 1. S 251 Kleinkneht / Meyer-Goßner zu § 153a RN 2 siehe auch Claus Roxin Strafverfahrensrecht (Juristische Kurzlehrbücher 23. Auflage 1993) § 14 B. II. 2. b. RN 14 der grundsätzlich Kritik an der Ungenauigkeit der Vorausetzungen des § 153a STPO äußert

(Dieses halten wir auch deshalb für nötig, weil uns bis jetzt noch keine andere Haltung von Helmut Bach zu den Vorfällen bekannt ist, als die, welche er schon im April 1996 hatte.

Außerdem steht unserer Ansicht nach zu befürchten, daß bei einem Einsatz von Helmut Bach in unserer Gemeinde es zu ständigen Streitereien und eventuell zu Aus / Übertritten kommen kann.

Auch in einer Situation, in der das sonstige Gemeindeleben Fortschritte macht und trotzdem die Stadtmission schon durch Sterbefälle und Übertritte seit Anfang des Jahres fast 10 % der Mitglieder eingebüßt hat, halten wir weitere Belastungen des Gemeindelebens nicht für ratsam.

Ebenfalls besteht kein akuter noch latenter Bedarf an zusätzlichen Predigt und anderen Diensten von Helmut Bach, da wir einen Pediger haben und viele andere Brüder auch diese Dienste gut versehen.

Zudem würde ein erneutes Auftauchen des alten Predigers in der Gemeinde zwangsläufig zu einer **unnötigen Polarisierung der Gemeinde** führen, wenn plötzlich **2 Prediger** da sind)

- 3. Ebenfalls ist nach den oben genannten Vorfällen (Einstellung des Strafverfahren nach § 153a STPO) zu fragen, wie es mit einer weiteren Mitgliedschaft von Helmut Bach in der Stadtmission Köln Zentrum aussehen kann. Dies ist deshalb auch von besonderer Tragkraft, da uns zu Ohren gekommen ist, daß Helmut Bach im Vorstand der Stadtmission Aachen sitzt und dadurch wohl auch dort Mitglied ist. Sollte sich dies als wahr herausstellen, wäre ernsthaft zu prüfen, ob man überhaupt, nach der Satzung der EG, gleichzeitig Mitglied in zwei Stadtmissionen sein kann und ob dies sinnvoll ist, zumal man ja nur in einer Gemeinde seinen Schwerpunkt hat. Da uns trotz mehrmaligen Nachfragen beim Vorstandsvorsitzenden immer noch kein aktuelles Exemplar der neuen Satzung vorgelegt worden ist, können wir diese Fragen leider nicht selbst abklären.
- 4. Außerdem regen wir an, daß mit Helmut Bach 'durch die Brüder im Vorstand, intensiv seelsorgerlich die gesammte Problematik aufgearbeitet wird.

(Wir halten dies vor allem deshalb für angebracht, da neben dem strafrechtlich relevanten Verhalten ja wohl auch Dinge vorgekommen sind, wie etwa die **Zwangsmission per Lautsprecher** und ähnliches, die zwar strafrechtlich nicht von Belang sind, die aber unserer Meinung nach mit der **Freiheit des Evangeliums** unvereinbar sind. Zumal zu befürchten steht, daß solche Fehlhaltungen sich auch in seinem weiteren Dienst für die EG fortsetzen könnten.)

Wir hoffen, daß der Vorstand, wie er es in seinem Schreiben vom 24. Mai 1996 angekündigt hat, nach geltender Satzung und biblischen Befund entscheiden wird und nicht nach persönlicher Sympathie und Antipathie und dadurch eine für alle Parteien befriedigende Lösung herauskommt.

Wir möchten hier nochmals ausdrücklich versichern, daß es uns um den Frieden in der Stadtmission geht, und wünschen dem Vorstand Gottes Weisheit bei dieser Entscheidung. Auf eine baldige Antwort hoffend, verbleiben wir

Mit geschwisterlichen Grüßen				
(Roger Stegmann)	ſ	_	Steemann)	

Zur Kenntnisnahme an:

Päses der EG	Bruder	T
Direktor der EG	Bruder	W
Verbandsinspektoren der EG	Bruder	V
[7]	Bruder	U
Direktor der Neukirchner Mission	Bruder	Z
Prediger in Köln-Zentrum	Bruder	Ĭ.

§ 153a [Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen]

(1) 1 Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen,

1.zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine betimm te Leistung zu erbringen,

2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,

3.sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder

4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,

wenn diese <u>Auflagen</u> und Weisungen <u>geeignet</u> <u>sind</u>, <u>das öffentliche</u> <u>Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen</u>, und die <u>Schwere der Schuld nicht entgegensteht</u>.

2 Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldig ten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 höchstens ein Jahr beträgt. 3 Die Staatsanwaltschaft kann Auf-lagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. 4 Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. 5 Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. 6 § 153 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) I Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. 3 Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluß. 4 Der Beschluß ist nicht anfechtbar. 5 Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, daß gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.
- (3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.